



GZ:	B-2025-1104-00263
Bearbeiter:	Mag. Gerald Seitlinger
Durchwahl:	18

Oberwölz, am 16.07.2026

KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und 13 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010), LGBl. Nr. 49/2010, in der Fassung des LGBl. Nr. 20/2026, in Verbindung mit § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung des LGBl. Nr. 19/2026.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz hat in der öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.07 „PVA WEB Windenergie“ sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.15 „PVA WEB Windenergie“ beschlossen.

Die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.07 sowie des Flächenwidmungsplanes 1.15 wurden von der Stmk. Landesregierung mit Bescheid vom 14.07.2026, GZ: ABT13-399694/2025-21, genehmigt.

Die Verordnungen über die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes (Wortlaut und planliche Darstellung) treten nunmehr mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Rathaus während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Verordnungen auch nach Ablauf der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten werden.

Der Bürgermeister:

Johann Schmidhofer

An der Amtstafel angeschlagen am 16.07.2026

abgenommen am: _____

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwölz vom 19.3.2026 über die 7. Änderung des 1. Stadtentwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des StROG idF LGBL 68/2025.

§ 1 Entwicklungsplan

Der Entwicklungsplan im Maßstab 1:5.000 mit Datum 12.03.2026, GZ: RO-614-40/1.07 STEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus dem Entwicklungsplan hervor.

§ 2 Generelle gemeindeweite Zielsetzungen für die Festlegung von örtlichen Vorrangzonen für Energieerzeugung (Solar- und Photovoltaik)

Für die Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen für Solar- oder Photovoltaikfreiflächenanlagen ab 0,3 ha bzw. Agri-Photovoltaik ab 0,5 ha gelten folgende Zielsetzungen:

- (1) In Hinblick auf einen sparsamen Bodenverbrauch sollen bauliche Entwicklungsbereiche und Potentialflächen gem. STEP 1.00 vorrangig für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen.
- (2) Bei möglichen visuellen Störwirkungen auf die Hauptverkehrslinien, die vorrangigen Erholungsräume, sowie bei Flächen, die vom Hauptsiedlungsgebiet gut einsehbar sind oder sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum Hauptsiedlungsgebiet befinden, ist eine Eignung im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes betrifft im Stadtentwicklungsplan folgenden Bereich:

Nordöstlich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes „Oberwölz Stadt“ wird eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (eva - pva) festgelegt.

§ 4 Räumliches Leitbild L2

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Photovoltaik.

- (1) Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenflächen sind entlang des Brombachweges begleitende Gehölzpflanzungen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,50 m in Anlehnung an die bestehende Vegetation (ausschließlich einheimische Gehölze) vorzunehmen und dauerhaft wirksam als Sichtabschirmung zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Allfällige Einfriedungen sind als luft- und lichtdurchlässige Konstruktion zu errichten (zB Maschendrahtzaun, einfacher Rundholzzaun) und müssen einen

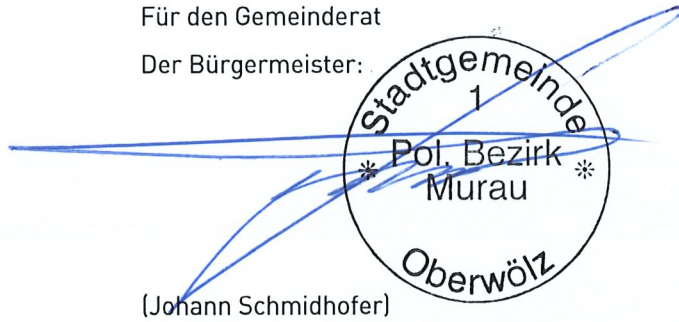
Abstand zwischen der Zaununterkante und dem Boden von mindestens 20 cm aufweisen.

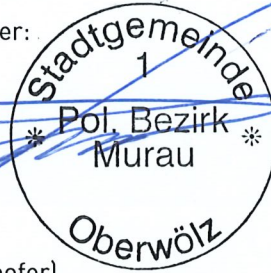
§ 5 Rechtsraft

Nach Genehmigung der Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtskraft mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

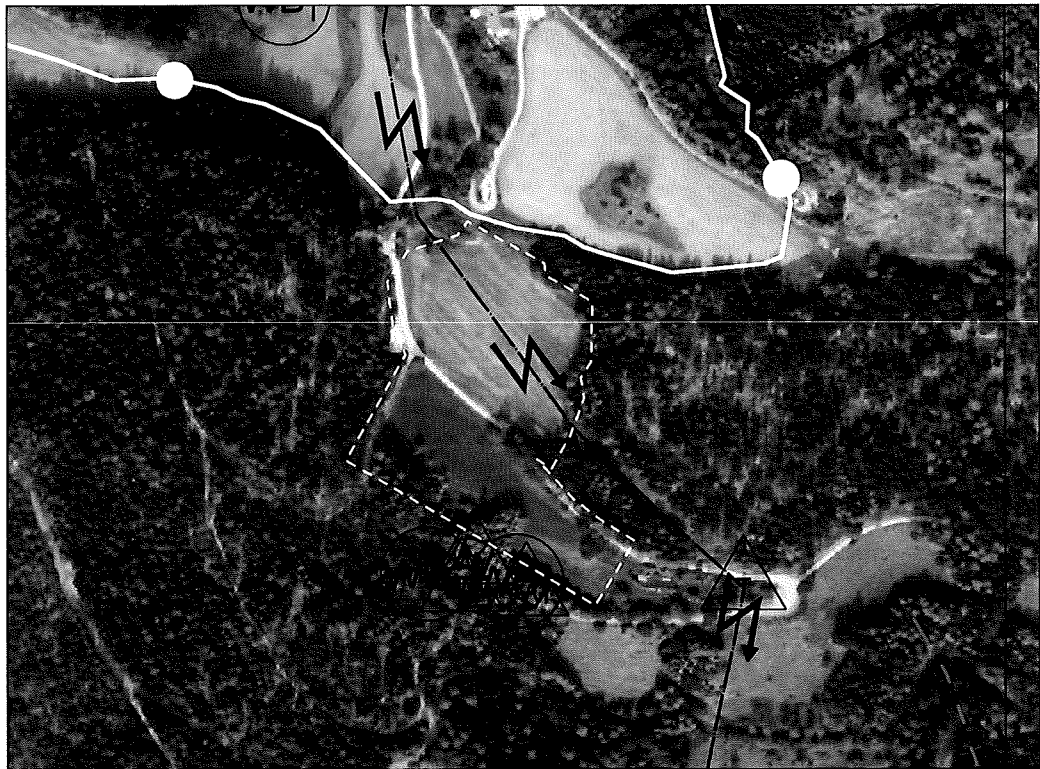
Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

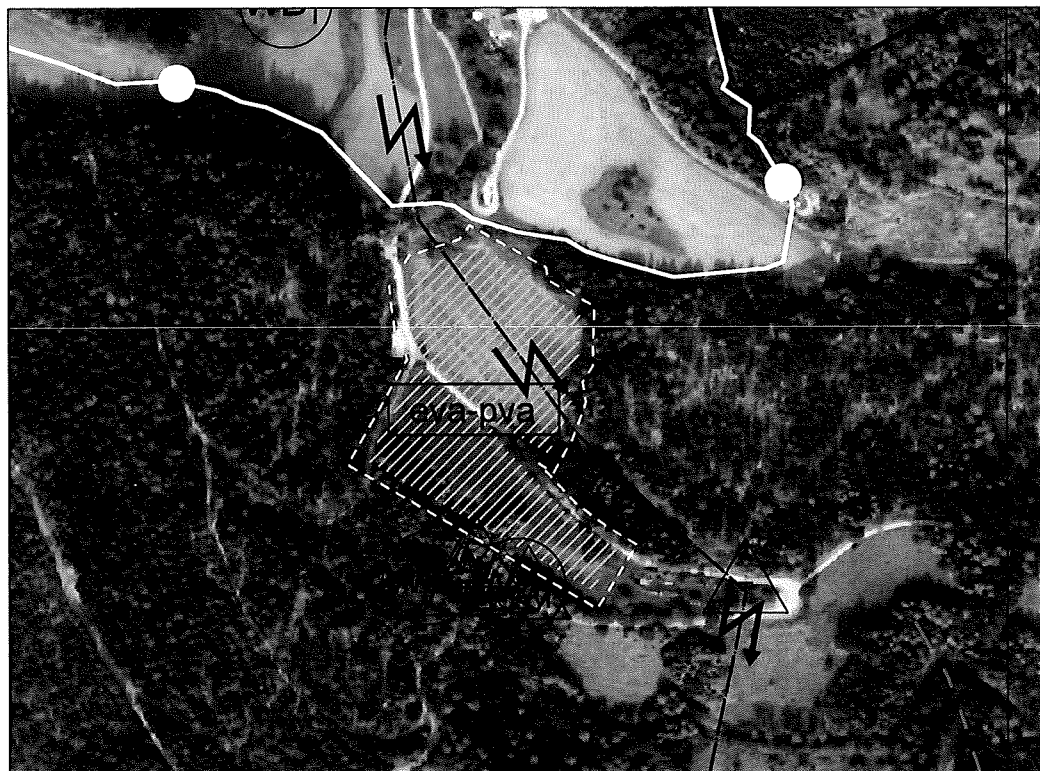
A large, stylized handwritten signature in blue ink is written over the official stamp and extends to the left.



(Johann Schmidhofer)



STEP Bestand



STEP Änderung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwölz vom 19.3.2026 über die 15. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (1) des StROG idF LGBl. 68/2025.

§ 1 Plandarstellung

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 12.03.2026, GZ: RO-614-40/1.15 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Änderung

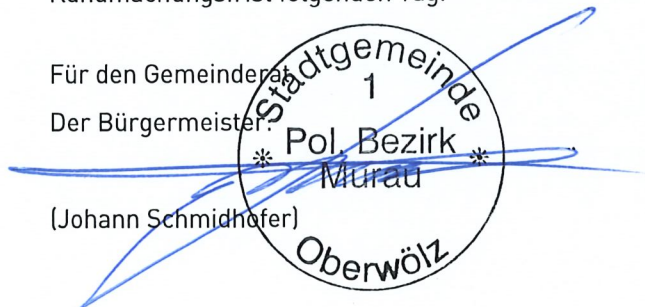
Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

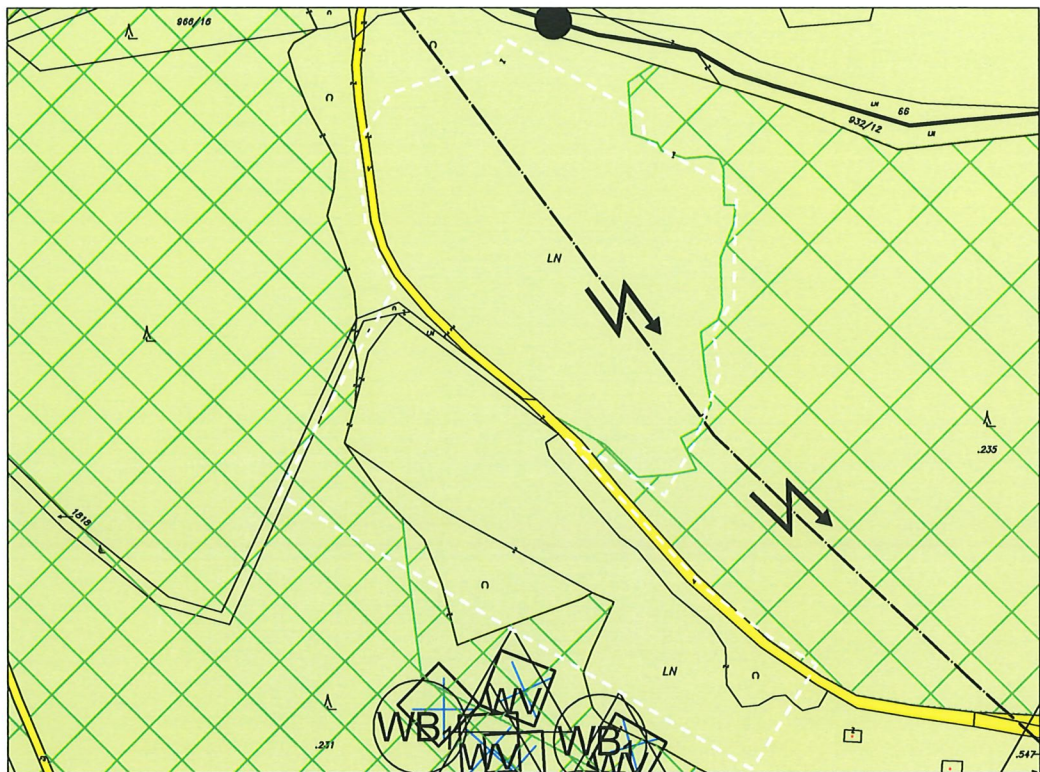
- (1) Teilflächen der Grundstücke .231 und .235 der KG 65510 Raiming werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen mit der spezifischen Nutzung Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt (1. Folgenutzung).
- (2) Zwei Teilflächen des Grundstückes .231 der KG 65510 Raiming werden
 - als Freiland (Wald) mit der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung (1. Folgenutzung) Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen mit der spezifischen Nutzung Photovoltaikanlage (pva)
 - mit der weiteren zeitlich aufeinander folgenden Nutzung (2. Folgenutzung) Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.
- (3) Als Eintrittszeitpunkt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung (1. Folgenutzung) wird die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.
- (4) Als Eintrittszeitpunkt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung (2. Folgenutzung) wird die Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage festgelegt.

§ 3 Rechtskraft

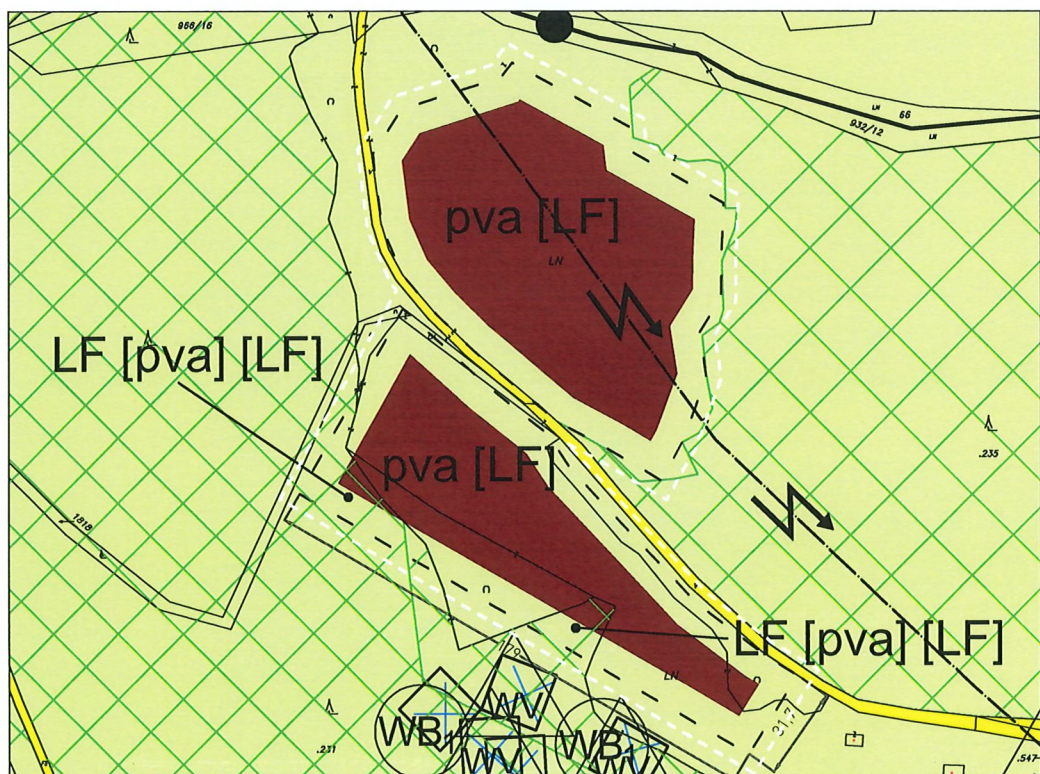
Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
(Johann Schmidhofer)





FWP Bestand



FWP Änderung